

Veröffentlichungspflicht nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG

Name:	§ 16 Satz 1 Nr. 1 ¹⁾	§ 16 Satz 1 Nr. 2 ²⁾	§ 16 Satz 1 Nr. 3 ³⁾	§ 16 Satz 1 Nr. 4 ⁴⁾	§ 16 Satz 1 Nr. 5 ⁵⁾
<p>Dr. Arnz, Roland</p>	<p>Geschäftsführer des AAV (seit 01.01.2015)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied im Aufsichtsrat des Bildungszentrums für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft (BEW) GmbH, Essen • Mitglied im Wissen- schaftlichen Beirat des Instituts für Energie- und Umwelttechnik e.V. (IUTA), Duisburg 			<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied im Beirat des Ingenieurtechnischen Verbandes für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V. (ITVA), Berlin • Mitglied im Ausschuss für Umwelt und Energie der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel-Kleve zu Duisburg • Mitglied im Industrieausschuss der Industrie- und Handelskammer Mittleres Ruhrgebiet, Bochum • Mitglied im Umweltausschuss der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf • Mitglied im Fachbeirat „Flächenpool NRW“ des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr, Düsseldorf • Mitglied im Verein „Zukunft durch Industrie e.V. Regionale Allianz für Industrie & Nachhaltigkeit, Düsseldorf

¹⁾ Ausgeübter Beruf und Beraterverträge

²⁾ Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetz

³⁾ Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen (z. B. von Gemeinden, Gemeindeverbänden, der Aufsicht des Landes unterste-

Veröffentlichungspflicht nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG

henden sonstigen Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, Eigenbetrieben, staatlichen Rechnungsprüfungsämtern, staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen und Fachhochschulen.)

- 4) Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- 5) Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien (Anmerkung: Die Mitgliedschaft in Vereinen oder vergleichbaren Gremien muss nur angegeben werden, wenn dort auch in der Satzung benannte Funktionen ausgeübt werden.)